

# info

Anregungen und Tipps von Ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt und Unternehmensberater





**Thomas Rösler**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und  
Vorstand bei Ecovis in Chemnitz

## Liebe Leserinnen, liebe Leser,

„Die Ehe ist der Versuch, die Probleme zu zweit zu lösen, die man alleine nie gehabt hätte“, sagte der US-amerikanische Regisseur, Autor, Schauspieler und Komiker Woody Allen. Eines der Probleme – der mögliche finanzielle Ruin der eigenen Firma im Fall einer Scheidung – lässt sich durch eine klare und transparente Regelung in einem für beide Seiten fairen Ehevertrag vermeiden. Diesen zu schließen, gilt vielen als Zeichen des Misstrauens, ist aber fair ausgehandelt ein Muss für Unternehmerinnen und Unternehmer. Mehr zu diesem Thema erfahren Sie in unserem Schwerpunktbeitrag ab Seite 4.

Für Unternehmen können sich die Pläne der Regierung positiv auswirken: Neben zahlreichen Maßnahmen soll es verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten geben, und die Körperschaftsteuer soll ebenso sinken wie der Industriestrompreis. Wann die einzelnen Änderungen kommen, ist offen. Weitere Maßnahmen und Details lesen Sie ab Seite 8. Schon jetzt gelten die Regelungen für Minijobs und Midijobs. Was die beiden Beschäftigungsformen unterscheidet und welche Vor- und Nachteile sie Ihnen als Unternehmer sowie Ihren Beschäftigten bringen, erfahren Sie ab Seite 10.

Zu guter Letzt: Die FoMa Systems GmbH aus Lauf an der Pegnitz hat im Jahr 2025 für die gemeinsame Entwicklung eines Kamerastabilisators zusammen mit ARRI einen technischen Oscar gewonnen. Diese Erfolgsgeschichte lesen Sie auf Seite 3.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihr  
Thomas Rösler

## Inhalt

### 3 Erfolgsgeschichte: FoMa Systems

And the winner is ... FoMa erhielt 2025 für sein System der Kamerastabilisierung einen technischen Oscar

### 4 Ehevertrag

Bevor die Hochzeitsglocken läuten, sollten Unternehmerinnen und Unternehmer daran denken, einen Ehevertrag aufzusetzen. Denn so lässt sich auch das Vermögen des Betriebs sichern



SCHWERPUNKT  
Ehevertrag

### 7 Betriebsdurchsuchung

Kooperation ist angesagt und Übereifer fehl am Platz, sollte eine Betriebsdurchsuchung stattfinden

### 8 Steuerpläne der Regierung

Die Regierung will mit steuerlichen Maßnahmen für Betriebe und Privatpersonen das Wirtschaftswachstum ankurbeln. Das klingt gut, noch aber sind die meisten Details unklar

### 10 Minijob und Midijob

Renten- und Krankenversicherung: Welche Vor- und Nachteile die Beschäftigungsformen für Arbeitgeber und Beschäftigte bringen

### 12 Meldungen

Überstunden nach Kündigung; Was Chefs regeln sollten  
Barrierefreie Webseiten: Was seit Juni 2025 gilt  
Entgelttransparenzrichtlinie: Gehälter offenlegen  
Ecovis erfolgreich vor dem Sozialgericht



Das Trinity-Stabilisierungssystem im Einsatz  
(Foto links und rechts).



Mitte: Roman Foltyn hält den Oscar in der Hand: Die FoMa Systems GmbH bekam die Trophäe dieses Jahr für das mit Curt Schaller gemeinsam entwickelte Trinity-Stabilisierungssystem.

### Erfolgsgeschichte: FoMa Systems

## Eine Oscar-reife Idee

*In Lauf an der Pegnitz tüftelt ein Team an Technik, die die Filmwelt verändert hat.*

*Die FoMa Systems GmbH, geführt von Roman Foltyn und Rainer Märtin, ist ein Hidden Champion der Kamerastabilisierung – und inzwischen preisgekrönt: Für das gemeinsam mit Kameramann Curt Schaller entwickelte Trinity-Stabilisierungssystem gab es im Frühjahr 2025 sogar einen technischen Oscar.*

Der Weg zum Erfolg begann mit einem persönlichen Problem. „Die Videos meines 80-Kilo-Hundes waren einfach zu wackelig“, erzählt Roman Foltyn. Also baute der promovierte Ingenieur die vorhandene Technik auseinander – und entwickelte ein neues Design mit verbesserter Mechanik und passender Software. Das Resultat war ein tragbares Stabilisierungssystem, das beim ersten Testlauf überzeugte. Foltyn erkannte eine Marktlücke und suchte Rat bei Rainer Märtin, Inhaber eines Kamera- und Fotofachgeschäfts. Der erinnert sich: „Ich habe das Potenzial erkannt, nur war das für meinen Laden zu groß gedacht.“ Stattdessen stellte Märtin

Kontakte her. Es folgten erste Messeauftritte und 2016 die exklusive Kooperation mit ARRI. Gemeinsam mit Curt Schaller entwickelten sie das Trinity-System weiter, eine Innovation, die Kamerafahrten ermöglichte, die vorher kaum machbar waren. Märtin erklärt: „Früher war ein aufwendiger Umbau nötig, um die Kamera von einer Top- auf eine Bottom-Ansicht umzustellen – heute lässt sich das dank des Trinity 2 schnell und ohne großen Aufwand realisieren.“ Berühmt wurde das System durch den Kinofilm „1917“, der mehrere Oscars gewann, darunter für die beste Kamera.

Das Team besteht aus langjährigen Mitarbeitenden und externen Softwareentwicklern. Die Zusammenarbeit funktioniert reibungslos – ebenso wie mit Ecovis. Steuerberater Daniel Ehlke sagt: „Das ist ein Unternehmergegespann, das sich perfekt ergänzt. Mit ihrem einzigartigen Produkt ist der Erfolg damit fast schon vorprogrammiert.“ Und der zeigt sich nicht nur im Umsatz, sondern auch bei der Oscar-Verleihung im April 2025 in Los Angeles. Entgegengenommen hat den Oscar Rainer Märtin mit der Gewissheit, dass aus einer wackeligen Hundevideo-Idee Weltfilmtechnik werden kann. ●



*„Innovation und Kreativität haben sich für FoMa Systems ausgezahlt.“*

**Daniel Ehlke**

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
bei Ecovis in Nürnberg

**Zur Weltfilmtechnik weiterentwickelt**  
„Die Filmbranche ist ein spezieller Markt, aber in diesem Segment sind wir sehr erfolgreich“, sagt Märtin. Weil die Systeme auch bei Großveranstaltungen wie Adele-Konzerten oder der Super-Bowl-Übertragung zum Einsatz kommen, richtet FoMa Systems den Fokus zunehmend auf den Broadcast- und Eventmarkt. „Unsere Geräte senken Personalaufwand und erhöhen die Effizienz durch Automatisierung und Fernsteuerung“, erklärt Foltyn. Er bringt mit seinem Erfindergeist immer wieder neue Ideen ins Haus. Patente meldet FoMa Systems trotzdem nur selten an – zu schnell veralten Produkte. Stattdessen setzt das Unternehmen auf Weiterentwicklung und individuelle Kundenlösungen.

### Über FoMa Systems

Die FoMa Systems GmbH mit Sitz in Lauf an der Pegnitz (Bayern) ist ein deutscher Entwickler hochwertiger Kamerastabilisierungs- und Remote-Head-Systeme. Gegründet 2014, wächst das Unternehmen stetig und vereint heute Engineering-Expertise und Filmtechnik-Innovationen. Mit 15 Mitarbeitenden erwirtschaftet FoMa Systems einen Umsatz von rund vier Millionen Euro pro Jahr. <https://www.foma-systems.com/>



#### SCHWERPUNKT

#### Ehevertrag

Unternehmen und  
Betriebsvermögen  
schützen

Ehevertrag

# Das Jawort zum Vertrag

*Unternehmerinnen und Unternehmer, die heiraten wollen, sollten immer auch die Auswirkungen auf den eigenen Betrieb im Blick behalten. Ein Ehevertrag kann helfen, dass es im Fall einer Trennung für alle Beteiligten fair zugeht und Unternehmen und Betriebsvermögen geschützt werden können.*

**V**erliebt, verlobt, verheiratet, geschiehen ...“. Der Kinderreim spricht aus, woran viele bei ihrer Hochzeit lieber nicht denken: das mögliche Scheitern der Ehe. In Deutschland wird fast jede dritte Ehe geschieden. „Kommt es zur Scheidung, sind daran rechtliche Folgen geknüpft, die neben den emotionalen Herausforderungen zu bedenken sind“, sagt Nicole Striebe, Rechtsanwältin bei Ecovis in Eisfeld.

Eheleute bilden eine Solidargemeinschaft, durch die eine gegenseitige Teilhabe an der jeweiligen Einkommens- und Vermögensentwicklung begründet wird. Zudem wirkt sich die Eheschließung unmittelbar auf Steuern und das Erbrecht aus. „Ein Ehevertrag ist nicht gleichbedeutend mit Misstrauen, sondern mit Vorsorge und Transparenz für beide Ehegatten“, sagt Striebe. Denn während der eine Ehegatte sein



*„Es ist wichtig, das Betriebsvermögen für den Fall einer Trennung abzusichern.“*

**Nicole Striebe**  
Rechtsanwältin bei Ecovis in Eisfeld

Betriebsvermögen sichern möchte, ist dem anderen vielleicht an einer ausreichenden Absicherung im Scheidungsfall gelegen. Hier gilt es, eine ausgewogene vertragliche Regelung zu finden, die diese Interessen miteinander vereint. „Durch einen Ehevertrag können die Partner Vereinbarungen treffen, die auf ihre individuellen Umstände und die geplante Ausgestaltung ihrer Ehe ausgerichtet sind“, erklärt Striebe.

#### Kein Geschäft ohne Ehevertrag

Während ein Ehevertrag für Privatpersonen ratsam sein kann, so ist er ein Muss für Unternehmerinnen und Unternehmer. „Wer sich als Unternehmer das Jawort gibt, sollte unbedingt auch Ja zum Ehevertrag sagen“, mahnt Striebe an. „Hier geht es um nicht weniger als die Absicherung der Existenz- und Lebensgrundlage für den Fall einer Scheidung.“ Insbesondere der gesetzliche



Güterstand der Zugewinngemeinschaft, der bei einer Scheidung zu einer hohen Ausgleichszahlung führen kann, kann die Liquidität eines Unternehmens gefährden. „Umso wichtiger ist es, das Betriebsvermögen abzusichern.“

Handelt es sich beim Unternehmen um eine Gesellschaft, an der mehr als eine Person beteiligt ist, sind vertragliche Regelungen zum Abschluss eines Ehevertrags ohnehin unumgänglich: „Das schulden sich die Gesellschafter gegenseitig“, sagt Striebe. Geschäftspartner sollten sich in ihrem Gesellschaftsvertrag nicht nur zum Abschluss eines jeweiligen Ehevertrags verpflichten, sondern sich gegenseitig bestätigen lassen, dass dieser auch tatsächlich abgeschlossen wurde. „Die vertragliche Verpflichtung der Gesellschafter für eine jeweils geeignete Regelung zum Schutz des Unternehmens im Fall der Scheidung, etwa der Abschluss eines Ehevertrags, lässt sich in den Gesellschaftsvertrag aufnehmen“, sagt Juliane Kösling, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erbrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht bei Ecovis in Berlin.

#### Was ein Ehevertrag beinhalten sollte

„Bei der Vertragsgestaltung geht es immer um Ausgewogenheit“, stellt Striebe klar. Die Ehepartner sollten sich frühzeitig Gedanken um ihre Zukunft machen: Welches Ehemodell wollen wir leben? Wer steckt unter Umständen beruflich zurück, wenn Kinder und damit Care-Arbeit ins Spiel kommen?

Wie lässt sich das im Fall einer Trennung ausgleichen? Und weil das Leben nun mal häufig anders verläuft als geplant, lassen sich auch vertragliche Öffnungsklauseln vereinbaren – zum Beispiel, wenn bei einer Ehe ohne Kinderwunsch zunächst ein Ausschluss des Versorgungsausgleichs beschlossen wurde und später doch Kinder geboren werden. Bestehende Eheverträge sollten die Partner auch im Nachhinein immer an geänderte Lebensumstände anpassen, um das eigentliche Ziel der Absicherung nicht aus den Augen zu verlieren.

#### Gefahren ohne Ehevertrag

Für verheiratete Unternehmerinnen und Unternehmer ist der Zugewinnausgleich von besonderer Relevanz. Wer im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft lebt, muss sich seinen Vermögenszuwachs während der Ehe bei einer Scheidung anrechnen lassen und sieht sich daher oftmals einer Ausgleichszahlung an seinen Ehegatten ausgesetzt.

Der Zugewinnausgleichsanspruch kann sich auch auf Unternehmensbeteiligungen erstrecken. „Das Problem dabei: Bei einer Scheidung wird der Ausgleich sofort fällig. Das kann ein Unternehmen ohne ausreichende Liquidität schnell in eine finanzielle Schieflage bringen“, erklärt Kösling.

Eine ähnliche Teilhabe erfolgt auch in Bezug auf die Altersvorsorge: Die während der Ehe erworbenen einzelnen Rentenanwartschaf-

#### Gut zu wissen: Die Rückforderungsklausel

Eine Rückforderungsklausel ist eine Vereinbarung, die festlegt, dass bestimmte Leistungen oder Vermögenswerte unter bestimmten Bedingungen zurückverlangt werden können. Sie kann beispielsweise genutzt werden, um einen Ehevertrag zur Bedingung der Schenkung von Unternehmensanteilen an Kinder zu machen. Aber auch in Eheverträgen selbst können solche Klauseln dazu dienen, im Fall einer Scheidung den Einfluss des Zugewinnausgleichs zu begrenzen.

ten werden bei einer Scheidung jeweils hälftig geteilt. „Da Unternehmer eher privat oder durch den Aufbau des Unternehmens Altersvorsorge betreiben, sollten sie auch hier durch einen Ehevertrag für Planungssicherheit sorgen“, sagt Striebe.

In diesem Kontext darf auch ein Blick auf den (nachehelichen) Unterhalt nicht fehlen, denn unter Ehegatten bestehen gegenseitige Unterhaltspflichten, die im Fall einer Scheidung lange Zeit fortbestehen können. Auch diesbezüglich gilt es, eine ausgewogene Regelung zu treffen, die einer ►



späteren gerichtlichen Überprüfung durch ein Familiengericht standhalten sollte.

Mit Blick auf die Erben können Unternehmer, die ihren Betrieb an die nächste Generation übertragen möchten, auch einen Ehevertrag zur Bedingung machen. „Ergänzend helfen Rückforderungsrechte und Rückfallklauseln, die sicherstellen, dass der Vermögenswert des Unternehmens im Fall einer Scheidungsstreitigkeit außer Betracht bleibt und nicht Gegenstand der Vermögensauseinandersetzung der sich scheidenden Eheleute wird“, erklärt Kösling (siehe Kasten Seite 5).

#### **Immer auch an den Erbfall denken**

Nicht nur eine Scheidung ist ein potenzielles Risiko für Unternehmen. Auch Krankheit oder Tod eines Gesellschafters können ohne entsprechende Vorsorge zur Gefahr für Vermögen und Unternehmen werden. „Eine führungslose Gesellschaft, die plötzlich handlungsunfähig ist, birgt ein enormes Risiko“, sagt Kösling. Und auch der



***„Gute Verträge sind immer individuelle Lösungen, die die Partner gemeinsam finden sollten.“***

**Juliane Kösling**

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht bei Ecovis in Berlin

lichkeiten: „Gesellschaftsverträge, Testamente, Eheverträge und Vollmachten – sie sollten nicht nur zwingend vorhanden, sondern auch bestmöglich aufeinander abgestimmt sein“ (siehe Kasten unten).

Wie bei anderen Verträgen gilt auch hier: Eine fundierte anwaltliche Beratung ist unerlässlich. „Erst wenn alle Informationen auf dem Tisch liegen und die gemeinsamen (oder auch gegensätzlichen) Interessen der Partner klar definiert sind, lässt sich eine ausgewogene Vereinbarung treffen“, erklärt Striebe. Ihre Kollegin Kösling ergänzt: „Gute Verträge sind immer Einzelfallentscheidungen. Von Musterverträgen und Alleingängen raten wir dringend ab.“

Einig sind sich die Expertinnen zudem darin, wann der beste Zeitpunkt für Vertragsverhandlungen ist: „Schließen Sie den Ehevertrag möglichst vor der Ehe ab. Denn wenn das ‚Wir‘ noch groß ist, ist es bekanntlich einfacher, eine faire Lösung für alle Beteiligten zu finden.“ ●

#### **Sie haben Fragen?**



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe [www.ecovis.com/beratersuche](http://www.ecovis.com/beratersuche)



#### **Gut zu wissen: Wie Sie für einen Erbfall vorsorgen**

Sie wollen Ihr Unternehmen durchleuchten? Wie das gehen kann, erfahren Sie in der Broschüre „Auf den Erbfall vorbereitet? Wie Sie mit dem ‚Probesterben‘ Ihr Unternehmen optimieren und Ihren Nachlass regeln“. Zum Bestellen geht es hier: <https://de.ecovis.com/auf-den-erbfall-vorbereitet/>



Selbst Sie können ausfallen – was dann?

Mehr zum Ecovis-Notfallordner: <https://de.ecovis.com/notfallordner/>



## Betriebsdurchsuchung

# Bitte recht freundlich

*Betriebsdurchsuchungen kommen immer wieder vor. Da stellen sich für den Umgang in dieser Situation einige Fragen: Welche Rechte haben Betroffene bei einer Durchsuchung des Betriebs?*

*Wie viel Kooperation ist angebracht und worauf sollten Unternehmerinnen und Unternehmer lieber verzichten?*

**S**teuerhinterziehung, Korruption oder etwa Schwarzarbeit – stehen Unternehmen im Verdacht, diese Straftaten begangen zu haben, klingeln die Ermittlungsbehörden an der Tür. Und das meist unangekündigt. „Die erste Regel lautet in dieser unangenehmen Situation: Nicht unüberlegt das Sprechen beginnen“, sagt Janika Sievert, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht und Steuerrecht bei Ecovis in Würzburg. Vielmehr sollten Betroffene zunächst herausfinden: Gegen wen wird eigentlich ermittelt und warum? Der Durchsuchungsbeschluss, der natürlich vorliegen sollte, gibt darauf bereits erste Antworten. „Hier sind die Vorwürfe formuliert und auch, auf welche Jahre sie sich gegebenenfalls beziehen.“



**„Auch wenn die Situation belastend sein kann: Bewahren Sie Ruhe und bleiben Sie höflich.“**

**Janika Sievert, LL.M. Eur.**  
Rechtsanwältin und Fachanwältin für  
Strafrecht und Steuerrecht  
bei Ecovis in Würzburg

Dann gilt: „Setzen Sie sich, wenn möglich, direkt mit einem Rechtsanwalt, der auf Strafrecht spezialisiert ist, in Verbindung.“ Das wird in der Regel auch gewährt, mitunter kann der Rechtsbeistand auch direkt mit den Ermittlungsbeamten sprechen und sich Details zum Fall erläutern lassen.

Meist ist es zudem ratsam, die Arbeit im Betrieb vorübergehend einzustellen, bis die Maßnahme vorbei ist. „Wer hier noch unbedarf Unterlagen schreddert, landet im schlechtesten Fall in U-Haft“, sagt Sievert und ergänzt: „Die Situation ist für Betroffene oft extrem belastend. Dennoch ist es wichtig, nicht vorschnell zu reagieren und Ruhe zu bewahren.“

### Kooperation ja, Übereifer nein

Sievert rät, entsprechend dem Durchsuchungsbeschluss zu kooperieren: „Das ist meist im Interesse des Unternehmens. Sonst beschlagnahmen die Ermittler im Zweifel einfach alle Unterlagen und Computer.“ Ein Weiterarbeiten ist dann womöglich über Wochen nicht mehr möglich. Wer selbst die gesuchten Unterlagen raussucht, kann so außerdem Zufallsfunde vermeiden und gegebenenfalls die Durchsuchung aller Räume verhindern. Gleichzeitig ist Übereifer unangebracht. „Sie müssen während der Durchsuchung keine Aussagen machen. Es gibt keine Fleißbildchen zu verdienen“, bringt es Sievert auf den Punkt.

Zum Ende der Maßnahme spielt die Dokumentation eine wichtige Rolle. „Lassen Sie sich Sicherungsstellungsverzeichnis und

### Durchsuchung im Betrieb: Diese Regeln sollten Sie kennen

Die Fahnder klingeln? Arbeiten Sie mit, aber nur so viel, wie Sie müssen. Was zu tun ist und wie Ecovis Sie unterstützen kann, erfahren Sie hier:

[https://de.ecovis.com/  
wp-content/uploads/2025/03/  
durchsuchung-regeln.pdf](https://de.ecovis.com/wp-content/uploads/2025/03/durchsuchung-regeln.pdf)



Durchsuchungsprotokoll in Kopie aushändigen“, mahnt Sievert. Außerdem sollte bei Bedarf ein Widerspruch gegen die Maßnahme und die Mitnahme von Unterlagen schriftlich auf dem Protokoll vermerkt werden. „Das kann in einem späteren Strafprozess von Nutzen sein.“ ●

### Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe [www.ecovis.com/beratersuche](http://www.ecovis.com/beratersuche)





*Steuerpläne der Regierung*

# Was kommt auf die Unternehmen zu?

*Mit der neuen Regierung liegen auch einige Pläne zu Änderungen im Steuerrecht vor.*

*Die Ecovis-Experten stellen die geplanten Neuerungen vor (Stand Redaktionsschluss) und zeigen, womit Unternehmen, Familien und Arbeitnehmende rechnen sollten – und worauf sie hoffen dürfen.*

Die Erwartungen waren hoch, nun liegen die ersten Pläne der neuen Bundesregierung zu Änderungen im Steuerrecht vor. „Da finden sich ein paar wirklich gute Ideen, wie etwa die Abschreibungsmöglichkeiten für Unternehmen. Aber auch einige Vorschläge, etwa zur Aktivrente, bei denen vollkommen unklar ist, wie diese konkret umgesetzt werden sollen“, sagt Stephanie Ernst, Steuerberaterin bei Ecovis in Düsseldorf. Aber der Reihe nach.

## Die geplanten Erleichterungen

„Eines der vielversprechendsten Vorhaben betrifft die Abschreibungsmöglichkeiten für Unternehmen“, sagt Ernst. Die Regierung plant die Wiedereinführung einer degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wie etwa Produktionsmaschinen oder Betriebsvorrichtungen, in Höhe von 30 Prozent in den Jahren 2025, 2026 und 2027.

„Diese Abschreibungsmöglichkeit fördert Investitionsimpulse. Insbesondere in Kombination mit der Absenkung der Körperschaftsteuer können Unternehmen hier auf wesentliche Steuererleichterungen hoffen“, sagt Ernst. Die schon konkreten Pläne zu Änderungen des Körperschaftsteuertarifs liegen allerdings noch in weiter Ferne. Die Regierung will ihn ab dem 1. Januar 2028 in fünf Schritten jährlich senken – von bisher 15 auf zehn Prozent.

Gastronomiebetriebe dagegen dürfen sich vorsichtig auf die kommenden Jahre freuen. Für 2026 ist die dauerhafte Reduzierung der Umsatzsteuer für Speisen (ohne Getränke) geplant. Bei diesem Vorhaben regte sich bereits Widerstand aus einigen Ländern. „Hier zeigt sich exemplarisch, dass all diese Pläne eben noch zahlreiche Hürden, auch im Gesetzgebungsverfahren, nehmen müssen“, sagt Ecovis-Steuerberaterin Ernst.

Die mögliche Senkung der Industriestrompreise wird in erster Linie großen energieintensiven Unternehmen zugutekommen. „Für kleine Betriebe wird es hier kaum Auswirkungen haben.“ Die geplante Risiko-



*„In den Steuerplänen sind Ideen, die dazu beitragen können, dass mehr Geld im Betrieb bleibt.“*

**Stephanie Ernst**  
Steuerberaterin bei  
Ecovis in Düsseldorf



ausgleichsrücklage, mit der Unternehmen in Jahren mit Spitzengewinnen steuerfreie Rücklagen bilden können, zielt dagegen vor allem auf Landwirtschaftsbetriebe ab. „Wetter- und marktpreisbedingte Gewinnschwankungen lassen sich so besser abfangen“, erklärt Ernst. Sie können auch mit der Wiedereinführung der vollständigen Agrardiesel-Rückvergütung rechnen.

#### Was passiert im Sektor Mobilität?

Konkrete Erleichterungen sind auch für Pendlerinnen und Pendler geplant. Die Pendlerpauschale soll ab dem 1. Januar 2026 auf 38 Cent ab dem ersten statt wie bisher erst ab dem einundzwanzigsten Kilometer erhöht werden.

Elektrofahrzeuge als Dienstwagen will die Regierung durch eine weitere Erhöhung der Bruttolistenpreisgrenze auf 100.000 Euro steuerlich fördern. Zudem will sie eigens für Elektrofahrzeuge eine arithmetisch-degressive Abschreibung einführen, um die Transformation des Verkehrssektors zu fördern. „Diese Maßnahmen zielen auch darauf ab, die schwächernde Autoindustrie anzukurbeln“, sagt Ecovis-Steuerberater Christian Kehnappel in Bergen auf Rügen.

#### Wovon könnten Arbeitnehmende und Familien profitieren?

Abgesehen von den geplanten Entlastungen für Berufspendler will die Bundesregierung insbesondere kleine und mittlere



*„Wie Beschäftigte und Familien von den Steuerplänen profitieren können, ist noch offen.“*

**Christian Kehnappel**  
Steuerberater bei Ecovis  
in Bergen auf Rügen

Einkommen über eine Senkung des Einkommensteuertarifs unter die Arme greifen. „Das soll außerdem dazu beitragen, die Kaufkraft im Land zu stärken“, erklärt Kehnappel. „Allerdings fehlen hier noch genaue Finanzierungs- und Zeitpläne zur Umsetzung.“ Gleichermaßen gilt für die Pläne zu steuerlichen Anreizen für Mehrarbeit: „Die konkrete Ausgestaltung von steuerfreien Überstundenzuschlägen ist vollkommen offen.“ Unverändert bestehen bleibt der Solidaritätszuschlag.

Die Regierung plant eine Erhöhung des Kinderfreibetrags und eine entsprechende Anpassung des Kindergelds. Darüber hinaus soll der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende verbessert werden. „Damit sollen

Familien entlastet werden“, erklärt Ecovis-Steuerberaterin Ernst.

#### Was ist sonst noch geplant?

Um gesellschaftliches Engagement zu fördern, soll die Übungsleiterpauschale auf 3.300 Euro und die Ehrenamtspauschale auf 960 Euro erhöht werden. Wer das gesetzliche Rentenalter erreicht hat und freiwillig weiterarbeitet, soll von seinem Gehalt bis zu 2.000 Euro im Monat steuerfrei erhalten. Diese Aktivrente soll Anreize schaffen, länger im Berufsleben zu bleiben. „Auch hier ist allerdings die konkrete Umsetzung noch vollkommen offen“, sagt Ecovis-Steuerberater Kehnappel. Geplant sind zudem zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur Sicherung der Staatseinnahmen. ●

#### Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis?  
Auf unserer Website finden Sie  
einen Berater in Ihrer Nähe  
[www.ecovis.com/beratersuche](http://www.ecovis.com/beratersuche)





### *Minijob und Midijob*

# Die kleinen und die großen Unterschiede

*Minijobs gelten als besonders einfache Beschäftigungsform – doch auch Midijobs bieten für viele Betriebe mit flexiblem Personalbedarf Vorteile. Die Ecovis-Experten erklären die Unterschiede und nennen Vor- und Nachteile beider Modelle für Unternehmen und Beschäftigte.*

Bei Minijobs liegt die aktuelle Verdiengsgrenze seit dem 1. Januar 2025 bei 556 Euro im Monat, also bei insgesamt 6.672 Euro im Jahr. Wann, wie oft und wie lange ein Mitarbeitender arbeitet, spielt dabei keine Rolle und lässt sich flexibel gestalten, solange der Arbeitgeber den Mindestlohn einhält.

Minijobs sind mit Ausnahme der Rentenversicherung nicht sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitgeber leistet einen Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent, der Arbeitnehmende trägt die Differenz zum regulären Beitragssatz von aktuell 3,6 Prozent. Zusätzlich zahlen Arbeitgeber pauschal 13 Prozent an Krankenversicherungsbeiträgen, wenn der Arbeitnehmende gesetzlich krankenversichert ist. Nachteil für Arbeitnehmende: Der Minijob begründet keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, den Arbeitslohn aus dem Minijob pauschal mit zwei Prozent zu versteuern. „Minijobs sind gerade für Unternehmen, die bei Arbeitsspitzen Personal flexibel einsetzen müssen, im Niedriglohnbereich attraktiv. Sie profitieren von geringen Lohnkosten, führen aber zu einem höheren administrativen Aufwand“, sagt Ecovis-Steuerberater und Rentenberater Andreas Islinger in München.

Wie attraktiv sind Minijobs für Arbeitnehmende? Islinger sagt: „Ein Minijob kann günstig erscheinen. Es fehlt jedoch der volle Versicherungsschutz, insbesondere mit Blick auf die nur eingeschränkten Rentenansprüche bei einem fehlenden Eigenbeitrag.“ Und: Bei mehreren Minijobs sind die Verdienste zusammenzurechnen. Überschreitet der Arbeitnehmer die Grenze, werden alle Jobs sozialversicherungspflichtig. Daher müssen sich Arbeitgeber vom

Arbeitnehmer bestätigen lassen, ob weitere Beschäftigungen vorliegen. Zudem sind für Minijobs Stundenaufzeichnungen zu führen. Beginn, Dauer und Ende der täglichen Arbeitszeit sind zeitnah aufzuzeichnen.

#### **Midijob – günstiger Schutz mit voller Leistung**

Der Midijob beginnt dort, wo der Minijob aufhört: ab 556,01 Euro bis 2.000 Euro monatlichem Verdienst. „Gerade bei der Beschäftigung von Teilzeitkräften finden sich oft Midijobs“, sagt Evelyn Karstädt, Steuerberaterin bei Ecovis in Ahlbeck. Der Übergangsbereich gilt verpflichtend: „Ein Verzicht wie früher ist nicht möglich. Bei schwankender Vergütung, etwa aufgrund von flexiblem Einsatz der Beschäftigten oder auch Prämien und Provisionszahlungen, müssen Unternehmen eine valide Prognose machen“, erklärt Islinger. Im Unternehmensalltag schwankt der Bedarf



**„Midijobs bieten Arbeitgebern und Arbeitnehmern zahlreiche interessante Vorteile.“**

**Andreas Islinger**  
Steuerberater und Rentenberater  
bei Ecovis in München

an Arbeitskräften häufig, etwa in der Gastronomie. „Eine genaue Steuerung der Verdienstgrenzen ist für viele Betriebe daher kaum machbar“, sagt Karstädt. Damit bei Überschreitung der Minijob-Grenze nicht gleich die vollen Sozialversicherungsbeiträge anfallen, hat der Gesetzgeber für eine gleitende Anpassung der Beiträge gesorgt. „Mit steigender Vergütung steigen also auch die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmenden.“

Früher führten die reduzierten Beiträge zu niedrigeren Rentenansprüchen. Doch seit 2019 wird der volle Verdienst bei der Rente berücksichtigt – auch wenn der Arbeitnehmerbeitrag geringer ausfällt. „Für Beschäftigte bedeutet das: Midijobs bieten ihnen das volle Leistungspaket der Sozialversi-

cherung für alle Bereiche – also Renten-, Kranken-, Pflege- sowie Arbeitslosenversicherung – zu vergünstigten Beiträgen“, erklärt Islinger.

Anders als beim Minijob gibt es im Übergangsbereich keine pauschale Besteuerung. Die Lohnsteuer richtet sich nach der Steuerklasse des Beschäftigten. Bis etwa 1.000 Euro fallen allerdings keine oder kaum Steuern für Beschäftigte in den Steuerklassen I bis IV an. „Allerdings gilt der Midijob nicht für alle Beschäftigungsgruppen“, sagt Karstädt. Für Auszubildende und Mitarbeitende in Kurzarbeit finden die Regelungen keine Anwendung. Bei Midijobs gelten nicht in allen Branchen die gleichen Aufzeichnungspflichten wie für Minijobs.

Für Arbeitgeber kann der Midijob zudem administrative Vorteile bieten. Insbesondere besteht auch kein Risiko, dass die Geringfügigkeitsgrenze versehentlich überschritten wird und der Arbeitgeber dann im Rahmen der Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung erhebliche Nachzahlungen leisten muss.

#### **Das Arbeitsrecht beachten**

„Unterschiede im Arbeitsrecht bringen die Jobverhältnisse übrigens nicht mit sich“, erklärt Ecovis-Expertin Karstädt. Mini- und Midijobber haben Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub (mindestens 24 Werktagen bei einer Sechs-Tage-Woche) und Gleichbehandlung mit vergleichbaren Beschäftigten. „Nur bei

sachlichen Gründen, etwa der Qualifikation, sind Unterschiede zulässig.“

#### **Auf das Gesamtpaket kommt es an**

Ein Minijob ist weiterhin attraktiv, wenn es auf Flexibilität ankommt – zum Beispiel bei kurzfristigen Tätigkeiten oder für Studierende oder Rentnerinnen und Rentner mit begrenztem Arbeitsumfang. Wer jedoch langfristig auf Teilzeitkräfte baut, sollte den Midijob in Betracht ziehen. „Im unteren Entgeltbereich entstehen für Betriebe kaum höhere Kosten im Vergleich zum Minijob“, erklärt Karstädt. Dafür bieten sie aber ihren Beschäftigten im Übergangsbereich umfassenden Schutz bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Arbeitslosigkeit. „Das Festhalten am Minijob als besonders einfache Lösung lohnt sich daher in der Regel nicht“, fasst Islinger zusammen. ●

#### **Sie haben Fragen?**



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis?  
Auf unserer Website finden Sie  
einen Berater in Ihrer Nähe  
[www.ecovis.com/beratersuche](http://www.ecovis.com/beratersuche)





## Überstunden nach Kündigung: Was Chefs vertraglich regeln sollten



Immer wieder ärgern sich Arbeitgeber, wenn bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses Beschäftigte Ansprüche für die Abgeltung nicht genommener Urlaubstage oder für Überstunden erheben. Es gibt jedoch vertragliche Möglichkeiten, einem drohenden Streit zumindest in Teilen einen Riegel vorzuschieben. Welche Optionen es gibt, erfahren Sie hier:

<https://de.ecovis.com/medizin/ueberstunden-nach-kündigung-was-chefs-vertraglich-regeln-sollten/>



## Barrierefreie Webseiten: Was für Unternehmen seit Juni 2025 gilt

Seit 28. Juni 2025 müssen viele Unternehmen laut Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) ihre Websites und mobilen Anwendungen barrierefrei gestalten. Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu digitalen Angeboten zu ermöglichen. Was auf Unternehmen zukommt und welche Chancen sich dadurch ergeben, erklärt Ecovis-Rechtsanwalt Daniel Kabey in Nürnberg:

<https://de.ecovis.com/aktuelles/barrierefreie-webseiten-verpflichtungen-und-chancen-fuer-unternehmen-ab-juni-2025/>



## Entgelttransparenzrichtlinie: Gehälter transparent gestalten und offenlegen



Gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit – das ist das Ziel der EU-Entgelttransparenzrichtlinie. Bis 7. Juni 2026 muss Deutschland die EU-Vorgaben in nationales Recht umsetzen. Auf Arbeitgeber kommen mit der Richtlinie einige Änderungen zu, mit denen sie sich schon jetzt vertraut machen sollten. Mehr dazu lesen Sie hier: <https://de.ecovis.com/aktuelles/entgelttransparenzrichtlinie-gehaelter-transparent-gestalten-und-offenlegen/>



## Ecovis erfolgreich vor dem Sozialgericht

Detailarbeit zahlt sich aus – wie die Ecovis-Sozialversicherungsexperten vor dem Sozialgericht München bewiesen haben. In einem mehrjährigen Verfahren setzten sie durch, dass die Deutsche Rentenversicherung eine Beitragsnachforderung nach einer Betriebsprüfung aufhob. Erfahren Sie hier mehr dazu: <https://de.ecovis.com/aktuelles/ecovis-erfolgreich-vor-dem-sozialgericht-umberechtigte-nachforderung-der-deutschen-rentenversicherung-abgewendet/>



### Impressum

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Bertha-Benz-Straße 5, 10557 Berlin, Tel. +49 89 5898-266

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München, DUOTONE Medienproduktion, 81241 München | Redaktionsbeirat: Ernst Gossert, Ulf Knorr (Steuerberater); Uwe Lange, Armin Weber (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater); Prof. Dr. Tobias Schulz, Andreas Hintermayer (Rechtsanwälte); Matthias Laudahn, Rainer Priglmeier (Unternehmensberater); Michaela Diesendorf (Unternehmenskommunikation); presse@ecovis.com

Bildnachweis: Titel: ©Mono, stock.adobe.com. Alle Bilder ohne direkt zugeordneten Bildnachweis: ©Ecovis  
ECOVIS info basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden. | Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG):

Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.



Alles über Ecovis erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/profil/>